

# Der Handelsgärtner

## Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:  
für Deutschland, Oesterreich  
und Luxemburg M. 5.—, für das  
Ausland M. 8.—, durch die Post  
oder den Buchhandel M. 20.—  
pro Kalenderjahr.  
Ausgabe jeden Freitag.

## Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig-R., Comeniusstr. 17.

## Inserate

30 Pfennig für die vier-  
gespaltene Nonpareille-Zelle,  
auf dem Umschlag 40 Pfennig,  
im Reklameteil M. 1.— für die  
zweigespaltene 105 mm breite  
Petit-Zelle.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

## Zum Neujahr 1918

allen unsern geschätzten Beziehern,  
Inserenten und Mitarbeitern

## die besten Glückwünsche!

Verlag u. Schriftleitung d. Handelsgärtners.

### Beachtenswerte Artikel in vorliegender Nummer:

Mängelhaftung und Gewährleistung bei Pflanzenkrankheiten im gärtnerischen Pflanzenhandel.

Praxis und Wissenschaft: Saatgulersparnis. — Neue Stickstoffdüngung. — Gärtnerei und Landwirtschaft. — Meine alten Erfahrungen über die Kartoffelvermehrungsmethoden. — Die Alströmerien als Gartenschmuck und Schnittblumen. — Meine Anbauversuche mit Reismelde.

Rechtspflege. — Vereine und Versammlungen. — Handelsnachrichten. — Personalien. — Ehrentafel usw.

## Mängelhaftung und Gewährleistung bei Pflanzenkrankheiten im gärtnerischen Pflanzenhandel.

Man schreibt uns unter obiger Ueberschrift:

„Im Frühjahr 1917 kaufte ich 1000 Stück Himbeer-  
ruten der Sorten Marlborough, da mir diese Sorte bisher in  
meiner Anlage fehlte.

Durch Zeitungsartikel hatte ich vorher von der Brand-  
fleckenkrankheit der Himbeersträucher Kenntnis erlangt  
und deshalb hatte ich den Kauf davon abhängig gemacht,  
daß die Kulturen des Verkäufers frei von dieser Krankheit  
seien. Meine Anfrage war denn auch von dem Lieferanten  
in bejahendem Sinne beantwortet worden. Er hatte mir  
ausdrücklich geschrieben, daß in seiner großen Pflanzung  
die Krankheit bisher noch nicht aufgetreten sei.

Natürlich untersuchte ich trotzdem sämtliche Himbeer-  
ruten nach ihrer Ankunft und fand bei keiner einzigen das  
Erkennungszeichen der Krankheit: die charakteristischen  
Brandflecke. Die Himbeeren brachten, da ich gut bewässern  
konnte, trotz des trockenen Frühjahrs und Sommer durch-  
schnittlich drei kräftige Austriebe. Leider zeigte sich aber  
jetzt, im Herbst, daß etwa der sechste Teil sämtlicher jungen  
Ruten von der Brandfleckenkrankheit befallen ist.

Von meinen alten Beständen kann die Krankheit nicht  
auf die neugepflanzten Marlborough-Reihen übertragen  
worden sein. Denn sie waren bisher, und sind es auch  
heute noch, vollständig gesund. Auch in sämtlichen ande-  
ren Himbeerpflanzungen an meinem Wohnorte ist die  
Krankheit bisher nicht aufgetreten, soweit es mir möglich  
war, darüber zuverlässige Mitteilungen zu erlangen. Meine  
Pflanzung liegt übrigens nicht in der Nachbarschaft anderer

gleichartiger, so daß also die Uebertragung aus der Nach-  
barschaft überhaupt nicht in Betracht kommt.

Nach Lage der Sache blieb mir also nur die Erklärung  
übrig, daß die Pflanzung des Verkäufers verseucht war, und  
daß dieser

1. durch sorgfältige Ausscheidung aller kranken Ruten  
beim Versand,

2. durch seine ausdrückliche Erklärung mich in Un-  
kenntnis über diesen Umstand gehalten, also absichtlich  
getäuscht hat.

In Anbetracht der großen Gefahr der Verseuchung  
meiner ungefähr 2 ha großen Anlage durch die Brand-  
fleckenkrankheit habe ich nun Wege gefunden, mich über  
den Tatbestand zu vergewissern und erfahren, daß aller-  
dings die Krankheit in der Pflanzung des Verkäufers schon  
seit Jahren heimisch, daß dieses dem Besitzer auch  
bekannt ist, daß er aber über deren Ursache und Gefähr-  
lichkeit nicht unterrichtet gewesen sei.

Ich würde nun der Schriftleitung des „Handelsgärtners“  
zu besonderem Danke verpflichtet sein, wenn ich von ihr  
Auskunft erhalten könnte,

1. ob und inwieweit der Verkäufer der Himbeerpflan-  
zen für den mir direkt und indirekt (letzteres durch die zu  
befürchtende Verseuchung meiner alten, bisher gesunden  
Pflanzung) erwachsenen oder noch zu erwartenden Schaden  
haftbar gemacht werden kann;

2. ob und welche besonderen gesetzlichen Bestim-  
mungen überhaupt im Pflanzenhandel über Mängelhaftung  
und Gewährleistung bestehen.

Meines Erachtens ist es doch eine Angelegenheit von  
durchaus nicht untergeordneter Bedeutung, um welche es  
sich hier handelt; denn die Einschleppung von Pflanzen-  
krankheiten kann doch unter Umständen die Existenz eines  
Gärtners ernstlich bedrohen oder ihr wenigstens sehr  
schwere Schädigungen verursachen. Das ist von der Ge-  
setzgebung bisher nur bezüglich der Reblaus anerkannt  
und durch besondere Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln  
geregelt worden. Wohl hauptsächlich deshalb, weil der  
Weinbau von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung für  
weite Gebiete ist. Da aber auch Obst- und Gartenbau  
ständig an volkswirtschaftlicher Wichtigkeit gewinnen, so  
wäre es wohl angebracht, wenn die Gesetzgebung auch  
hier eingreifen und die Rechtslage bezüglich der Haftung  
bei Pflanzenkrankheiten klären würde.“

**Nachsatz der Schriftleitung:** Die vorstehende Anfrage  
ging uns erst einen Tag vor Drucklegung dieser Nummer zu.  
Die Zeit reichte deshalb nicht aus, um uns mit unserem juri-  
stischen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen. Da aber auch  
unseres Erachtens die Angelegenheit allgemeines Interesse  
besitzt, so veröffentlichen wir vorläufig nur die Anfrage, in  
der Hoffnung, Meinungsäußerungen aus unserem Leserkreise  
darüber zu erhalten. Die Antwort unseres juristischen Mit-  
arbeiters wird in nächster Nummer veröffentlicht werden.  
Selbstverständlich wird der Herr Fragesteller vorher brief-  
lich in Kenntnis gesetzt werden.